

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1715/2016
Amt/Aktenzeichen 67/67	Datum 23.11.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 06.12.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	26.01.2017	Ö

Betreff: Bolzplatz Laubenheimer Höhe	
Mainz, 25.11.2016	29.11.2016
gez. Eder	gez. Merkator
Katrin Eder Beigeordnete	Kurt Merkator Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand und der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim stimmen dem Lösungsvorschlag zu.

Sachverhalt:

Die offizielle Abnahme des neuen Bolzplatzes auf der Laubenheimer Höhe durch die Stadt Mainz steht noch aus.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 08.12.2010 und dem städtebaulichen Vertrag mit der Projektgesellschaft Frankenhöhe mbH, Provinzialplatz 1, 40891 Düsseldorf, soll der Baubeginn Hochbau am ‚alten‘ Bolzplatz-Standort (VEP Frankenhöhe He 122) erst nach Abnahme gemäß BGB des neuen Bolzplatzes im Bereich der K 13 erfolgen, um ein durchgehendes Spielangebot für Kinder und Jugendliche vorzuhalten.

Der heutige Zustand der Bolzplatz-Rasenfläche lässt allerdings noch keinen Spielbetrieb zu. Es sind Nacharbeiten in der Rasendeckschicht vonnöten, die einen Spielbetrieb voraussichtlich erst ab Mai 2017 ermöglichen.

Der Investor kann demzufolge derzeit auf dem von der Stadt Mainz erworbenen Grundstück keine Bautätigkeiten beginnen, zudem obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht des derzeit noch vorhandenen, öffentlich zugänglichen Bolzplatzes. Letztendlich obliegt ihm jedoch nicht mehr die Pflicht der Nachbesserung des Bolzplatzrasens, da die VOB- Abnahme regelkonform erfolgt ist.

Lösungsvorschlag:

Der Stadtvorstand und der Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim entscheiden, dass der Investor aus der Pflicht des städtebaulichen Vertrages genommen wird, indem ihm zugestanden wird, sein Grundstück abzusperren und baldmöglichst mit dem Bau der neuen Wohneinheiten zu beginnen. Hingegen ist der in o. g. Stadtratsbeschluss geforderte durchgehende Spielbetrieb, zumindest im Bereich des Bolzplatzes, nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Nachbesserungsarbeiten werden im Zuge der ohnehin seitens des Investors beauftragten Pflegeleistungen erbracht.

Alternative:

Der alte Bolzplatzstandort bleibt öffentlich zugänglich, dem Investor obliegt weiterhin die Verkehrssicherungspflicht. Der Baubeginn der Wohneinheiten verzögert sich.